

**Mag. Werner Kogler**  
Vizekanzler  
Bundesminister für Kunst, Kultur,  
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.267.563

Wien, am 5. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. April 2023 unter der Nr. **14813/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wo bleibt der/die neue Präsident:in des Bundeserwaltungsgerichts?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen:

Das Ausschreibungsgesetz 1989 – AusG regelt die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze sowie die Besetzung von Planstellen im Bundesdienst. Gemäß § 82 Abs. 1 AusG sind, wenn in anderen Bundesgesetzen Bestimmungen über die Ausschreibungen von Funktionen oder Planstellen oder Betrauungen mit Arbeitsplätzen enthalten sind, diese anstelle des Ausschreibungsgesetzes 1989 anzuwenden.

Im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) finden sich Sonderbestimmungen für Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts. Gemäß § 207 Abs. 2 RStDG ist vor der Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) die betreffende Planstelle von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst,

Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben. Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Planstelle zu erfolgen.

Weitere spezielle Regelungen beinhaltet das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG, welches die Organisation des Bundesverwaltungsgerichts regelt. § 2 Abs. 2 und 3 BVwGG zur Zusammensetzung des Bundesverwaltungsgerichtes und Ernennung der Mitglieder lautet:

*„(2) Der Präsident, der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.*

*(3) Vor der Erstattung von Vorschlägen für die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind die Bewerber von einer Kommission bestehend aus einem Vertreter des Bundeskanzlers, einem weiteren Vertreter eines Bundesministeriums, zwei Vertretern der Wissenschaft mit akademischer Lehrbefugnis eines rechtswissenschaftlichen Faches an einer Universität sowie den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes oder einer von diesen jeweils beauftragten Person zu einer Anhörung einzuladen. Die Kommission hat der Bundesregierung mindestens drei Bewerber zur Vorschlagserstattung zu empfehlen.“*

Daraus ergibt sich, dass das AusG aufgrund der spezielleren Regelungen in RStDG und BVwGG im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung kommt.

**Zu Frage 1:**

- *Seit wann war bekannt, dass der Präsident des BVwG, Harald Perl, am 01.12.2022 seinen Ruhestand antreten würde?*

Dazu verweise ich auf die Ausführungen der Frau Bundesministerin für Justiz zu der an sie gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 14812/J.

**Zu Frage 2:**

- *Wann begannen die Planungen für die Ausschreibung des Präsident:innenpostens am BVwG? Mit welchem Zeitlauf wurde gerechnet?*

- a. *Aus welchen Gründen hat der Bestellungsprozess nicht rechtzeitig begonnen?*

Die Planungen für die Ausschreibung begannen mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des geplanten Ruhestandsdatums, die Ausschreibung selbst wurde im Juli 2022 zeitgerecht eingeleitet.

**Zu Frage 3:**

- *Präsident Perl gab im Ö1 Journal am 18.03.2023 sinngemäß bekannt, dass eine Übergangs- und Übergabephase mit seiner/m Nachfolger:in von Vorteil gewesen wäre. Warum wurde darauf nicht eingegangen?*

Eine Übergangsphase ist externen Bewerber:innen dienstrechtlich nicht möglich, da eine Planstelle nur einfach besetzt werden darf. Die Ernennung durch den Bundespräsidenten kann frühestens am 1. Tag nach Antritt des Ruhestandes erfolgen. Bei internen Bewerber:innen wäre zwar eine Übergangsphase möglich, jedoch kann bei der Planung der Ausschreibung die Entscheidung nicht vorweggenommen werden.

**Zu Frage 4:**

- *§ 2 Abs 3 BVwGG sieht u .a. als Mitglied der Kommission ein :e weitere:n Vertreter:in "eines Bundesministeriums": Wie wird und wurde im konkreten Fall nach welchen Kriterien ausgewählt, welches Ministerium ein Kommissionsmitglied stellen darf?*
  - Wie kam es dazu, dass das Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt ein Mitglied stellen durfte bzw. wie verlief hier die Abstimmung?*
  - Wer war in die Bestimmung der Kommissionsmitglieder eingebunden?*

Gemäß den Erläuterungen zum BVwGG soll die:der neben der:dem Vertreter:in der Bundesministerin für Justiz entsandte weitere Ressortvertreter:in die Expertise der Ressorts in die Kommission einbringen und wird in Abstimmung der Ressorts bestimmt.

Sachlich ist die Bundesministerin für EU und Verfassung, die diese:n weitere:n Ressortvertreter:in entsandt hat, für den Verfassungsdienst und somit für das Verwaltungsrecht zuständig.

**Zu den Fragen 5, 6 und 8:**

- *Wann wurde das Auswahlverfahren begonnen und abgeschlossen?*
- *Seit wann ist Ihrem Ministerium das Ergebnis des Auswahlprozesses bekannt?*
- *An welchem Tag langte das Gutachten der Kommission in Ihrem Ministerium ein?*
  - a. *Aus welchen Gründen dauerte die Übermittlung des Gutachtens so lange?*

Das Auswahlverfahren wurde unmittelbar im Anschluss an das Ende der Bewerbungsfrist begonnen, indem die Bewerbungsunterlagen der Kommission übermittelt wurden. Am 13. Februar 2023 übermittelte mir die bestellte Kommission ihre Empfehlungen für den Besetzungsvorschlag der Bundesregierung in ihrem Gutachten.

**Zu den Fragen 7 und 12c.:**

- *In welcher genauen Reihenfolge wurden die zwölf Kandidatinnen von der Kommission aufgelistet?*
- 12c. *Ist es korrekt, dass Sabine Matejka die topgereichte Kandidatin ist?*

Gemäß § 2 Abs. 2 BVwGG hat die Kommission in ihrem Gutachten der Bundesregierung drei Bewerber:innen zur Vorschlagserrstattung empfohlen. Diese werden im Zuge der Beschlussfassung im entsprechenden Ministerratsvortrag öffentlich bekanntgegeben. Eine genaue Reihenfolge und Auflistung der übrigen – von diesem Vorschlag nicht umfassten – Bewerber:innen ist aus Datenschutzgründen nicht möglich.

**Zu den Fragen 9, 11 und 12a. und b.:**

- *Inwiefern wurde die von der Kommission etablierte[n] Reihenfolge beachtet?*
  - a. *Welche Position vertritt Ihr Ministerium diesbezüglich?*
- *Unter welchen Voraussetzungen kann die Begutachtung der gesetzlich vorgesehenen Auswahlkommission unbeachtet bleiben?*
  - a. *Waren diese Voraussetzungen in diesem Fall erfüllt und wenn ja, inwiefern?*
- *Sollte die von der Kommission etablierte Reihenfolge nicht beachtet bzw. die Erstgereichte nicht nominiert worden sein: Aus welchen konkreten Gründen?*
  - a. *Welche Position vertritt Ihr Ministerium diesbezüglich?*
  - b. *Wurden alle Kandidatinnen von der Kommission neugereicht oder gab es eine sogenannte "shortlist" mit den TOP 3 Kandidatinnen?*
    - i. *Wenn ja, wer sind die TOP 3 Kandidatinnen?*

Das Gutachten der Kommission ist laut Gesetz lediglich als Empfehlung zu verstehen. Die Bundesregierung ist in ihrer Entscheidung über den Vorschlag an den Bundespräsidenten frei. Auch der Bundespräsident hat die Möglichkeit, von der Ernennung jener Person, die ihm durch die Bundesregierung vorgeschlagen wurde, Abstand zu nehmen. Bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung lag noch kein Beschluss der Bundesregierung vor.

**Zu Frage 10:**

- *Wurden die Kandidat:innen kontaktiert und über den Ausgang des Verfahrens informiert?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn ja, welche Informationen wurden mitgeteilt?*
  - c. *Wurde den drei Erstgereihten ein Zeithorizont genannt, in welchem sie mit der Ernennung rechnen konnte?*
    - i. *Wenn ja, welcher?*

Die drei Bewerber:innen, die im Gutachten angeführten werden, wurden im Februar 2023 über die jeweilige Reihung informiert. Ein exakter Zeithorizont betreffend eine Ernennung wurde den Bewerber:innen nicht mitgeteilt.

**Zu den Fragen 13 bis 16:**

- *Wer besetzt die Stelle des interimistischen Vizepräsidenten, während der Vizepräsident Sachs interimistisch das BVwG leitet(e)?*
  - a. *Wie wurde diese Person bestimmt?*
  - b. *Wie ist die Entlohnung von Vizepräsident Sachs während seiner interimistischen Leitungsphase?*
  - c. *Entspricht es den Tatsachen, dass der Vizepräsident Sachs sich um die Stelle des Präsidenten beworben hat?*
  - d. *Entspricht es der Tatsache, dass der Vizepräsident Sachs sich nicht unter den TOP 3 gereihten Kandidatinnen befindet?*
- *Sollte es zum Zeitpunkt der Beantwortung noch immer nicht zur Neubesetzung gekommen sein: Wann ist spätestens mit einem Amtsantritt zu rechnen?*
- *Im Oktober 2022 war die Intention, die große Kammer für Fremdenwesen und Asyl zu teilen, bereits bekannt. Zwei neue Chef:innenposten müssen dafür neu besetzt werden. Welcher Zeitplan war damals für diese Neubesetzungen angedacht?*
  - a. *In welcher Form, nach welchem Verfahren und welchen Kriterien erfolgen die Bestellungsverfahren?*
- *In welcher Form, nach welchem Verfahren und welchen Kriterien wird die/der neue:r Vorsitzende der Kammer für Soziales und [sic!] nachbesetzt?*

Zu den Fragen 13c und 13d darf ich auf meine Beantwortung zur Frage 7 und 12c verweisen. Die weiteren angeführten Fragen fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

**Zu Frage 17:**

- *Waren Sie bzw. welche Stelle Ihres Ressorts in die Bestellungsverfahren eingebunden?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Form jeweils?*

Nein. Die Bestellung der Kammervorsitzenden fällt weder in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport noch gibt es ein Mitwirkungsrecht.

Mag. Werner Kogler